



Merkblatt Nebentätigkeiten

Inhalte

I. Rechtsgrundlagen

1. Auszug Hessisches Beamtenengesetz (HBG)
2. Auszug Hessische Nebentätigkeitsverordnung (HNV)
3. Auszug Hessisches Hochschulgesetz (HessHG)
4. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und für Sport vom 11.12.2018 über Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Landes aus Anlass einer Nebentätigkeit
5. Hinweise zum Nebentätigkeitsrecht für die Technische Universität Darmstadt
6. Infoblatt des Hess. Ministeriums des Innern und für Sport (Januar 2021)

II. Nähere Erläuterungen

1. Begriffsbestimmung – Abgrenzung
2. Genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
3. Voraussetzungen für die Genehmigung von Nebentätigkeiten bzw. Ausübung dieser Nebentätigkeiten
4. Voraussetzungen für die Zulässigkeit von nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten
5. Nutzungsentgelt



I. Rechtsgrundlagen

Das Nebentätigkeitsrecht für **Beamtinnen und Beamte** ist geregelt in

1. dem Hessischen Beamtengesetz (HBG), und zwar in den §§ 71 bis 79 (*Anlage 1*),
2. der Verordnung über die Nebentätigkeit der hess. Beamtinnen und Beamten (Hess. Nebentätigkeitsverordnung –HNV-) vom 31.05.2015 (GVBl I S. 234) (*Anlage 2*),
3. dem Hessischen Hochschulgesetz (HessHG) und Gesetz zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften vom 14.12.2021, und zwar in § 77 (*Anlage 3*),
4. dem Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums des Innern und für Sport vom 11.12.2018 (StAnz. Nr. 52/2018 S. 1541) über Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Landes aus Anlass einer Nebentätigkeit (*Anlage 4*),
5. den Hinweisen zum Nebentätigkeitsrecht für die Technische Universität Darmstadt (*Anlage 5*),
6. dem Infoblatt Ausübung von Nebentätigkeiten von Januar 2021 des Hess. Ministeriums des Innern und für Sport (*Anlage 6*)

Das Nebentätigkeitsrecht für **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** ist im § 40 Nr. 2 zu § 3 Abs. 4 TV-TU Darmstadt geregelt, mit der Maßgabe, dass Nebentätigkeiten rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen sind und im Übrigen im Wesentlichen die Bestimmungen der Beamtinnen und Beamte hinsichtlich der rechtmäßigen Ausübung von Nebentätigkeiten gelten.

II. Nähere Erläuterungen

1. Begriffsbestimmung - Abgrenzung

- 1.1. Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder die Ausübung einer Nebenbeschäftigung.
- 1.2. Nebenamt ist ein nicht zum Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.
- 1.3. Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.
- 1.4. Kein Nebenamt oder keine Nebenbeschäftigung ist die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben, die ihrem Inhalt nach zum Aufgabenkreis des jeweiligen Hauptamtes gehören und durch Erweiterung des Hauptamtes zum Inhalt des Hauptamtes gemacht werden können. Dies gilt auch dann, wenn durch die Übertragung dieser zusätzlichen Aufgaben die Gesamtaufgaben des Hauptamtes einen Umfang annehmen, der innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit nicht mehr bewältigt werden kann. Hier kommt bei Beamtinnen und Beamten die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung und bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Überstundenvergütung in Betracht.



Beispiel: Eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin ist mit Lehr- und Verwaltungsaufgaben zu 100 % ausgelastet. Ihr wird zusätzlich die Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben übertragen.

- 1.5. Bei Aufträgen Dritter, z.B. bei Forschungsaufträgen kann ein und dieselbe Aufgabe eine Nebenbeschäftigung oder aber eine dem Hauptamt zuzurechnende Dienstaufgabe sein.

Um eine Dienstaufgabe handelt es sich, wenn der Auftraggeber eine Leistung der Universität (TUD) bzw. eines ihrer Institute wünscht, welche dementsprechend im Namen und mit Briefkopf der TU oder des Instituts ergeht und für das im Haftungsfall das Land einzutreten hat. Der Abschluss entsprechender Forschungsverträge ist der Präsidentin vorbehalten. Honorarzahlungen an die Projektleiter oder Mitarbeiter sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Um eine Nebenbeschäftigung handelt es sich, wenn der Auftraggeber die persönliche Leistung eines bestimmten Mitglieds der TUD wünscht, die dann allein unter dem Namen des Betreffenden und mit dessen (Privat-)Briefkopf hinausgeht und für die der Betreffende auch persönlich haftbar ist.

- 1.6. Wird einem Mitglied der TUD nach § 75 HBG gestattet, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Ausübung einer Nebentätigkeit heranzuziehen, ist dies für die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Nebentätigkeit. Dies gilt auch dann, wenn die dadurch entstehende zusätzliche Arbeit nicht mehr innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erledigt werden kann. (Finanzielle Auswirkung: Das die Nebentätigkeit ausübende Mitglied der TUD hat für die Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können, sofern die tariflichen Voraussetzungen vorliegen, Überstundenvergütung erhalten).
- 1.7. Andererseits können Mitglieder der Hochschule andere Mitglieder an der Erledigung von Nebentätigkeitsaufgaben beteiligen. In diesen Fällen ist die Mitarbeit an einer Nebentätigkeitsaufgabe ebenfalls eine Nebentätigkeit. (Finanzielle Auswirkung: Mitarbeiter vereinbaren mit dem Auftragnehmer eine Vergütung, die dieser aus eigenen und nicht aus Haushaltsmitteln zahlt und **beantragen sodann eine eigene Nebentätigkeitsgenehmigung**).

Beispiel:

Eine Sekretärin erledigt die bei der Ausführung einer Nebentätigkeit anfallenden Schreibarbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit; ein Techniker nimmt Messungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit vor; ein wissenschaftlicher Angestellter arbeitet außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einem Gutachten mit.

In all diesen Fällen ist die Einholung einer Nebentätigkeitsgenehmigung erforderlich, ggf. ist auch ein Nutzungsentgelt zu zahlen (s. u.).

- 1.8. Werkverträge / Dienstverträge:

Eine Beauftragung von Beschäftigten im Rahmen von Werk- bzw. Dienstverträgen ist im Regelfall ausgeschlossen. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn die zu erledigenden Arbeiten nicht kraft Direktionsrechts übertragen werden können. In diesen Fällen muss die bzw. der Beschäftigte jedoch zwingend eine Nebentätigkeitsgenehmigung über das Personaldezernat einholen.



2. Genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

Es ist zu unterscheiden zwischen

- 2.1. genehmigungspflichtigen und
- 2.2. nicht genehmigungspflichtigen (anzeigepflichtigen) Nebentätigkeiten.

Für alle diese Nebentätigkeiten ist das beiliegende Antrags- bzw. Anzeigeformular zu benutzen. Es sind bei allen Nebentätigkeiten das zu erwartende Entgelt und die zu erwartenden geldwerten Vorteile anzugeben.

2.1. Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten (§ 73 HBG)

- 2.1.1. In § 73 HBG sind alle Nebentätigkeiten aufgeführt, die einer Genehmigung bedürfen. Siehe die Hinweise zum Nebentätigkeitsrecht für die Technische Universität Darmstadt (*Anlage 5*).
- 2.1.2. Allgemeine Ausnahme:
Nebenbeschäftigungen, die außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden, sind allgemein genehmigt worden, sofern die Vergütung aus einer oder mehreren Nebenbeschäftigungen gemeinsam € 1.230 jährlich nicht übersteigt (sog. Nebenbeschäftigung von geringem Umfang). Aber auch solche Nebenbeschäftigungen sind anzeigepflichtig (vgl. § 7 Hess. Nebentätigkeitsverordnung, s. *Anlage 2*).
- 2.1.3. Verfahren:
Der Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit ist unter Verwendung des beiliegenden Formblattes rechtzeitig vor der beabsichtigten Aufnahme über die Fachbereichsleitung der Hochschulleitung vorzulegen. Dabei sind die für die Entscheidung **notwendigen Nachweise**, insbesondere über **Art** und **Umfang** der Tätigkeit sowie die **Entgelte** und **geldwerten Vorteile** hieraus, zu führen. Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung konkrete Angaben noch nicht gemacht werden können, sind ungefähre Angaben zu machen und später zu konkretisieren. Jede Änderung ist unverzüglich und ohne Aufforderung schriftlich mitzuteilen.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten diese Vorschriften entsprechend mit der Einschränkung, dass Sie mit dem oben genannten Formular anzuzeigen sind.

Vergütung ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen. Als Gegenleistung gelten nicht der Ersatz barer Auslagen und Fahrkosten sowie die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeldern, die die für die Beamten gültigen Sätze nicht übersteigen.



2.2. Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten (§ 74 HBG)

2.2.1. In § 74 HBG sind diejenigen Nebentätigkeiten aufgeführt, die nicht genehmigungspflichtig sind. (siehe Anlage 5)

2.2.2. Zu den nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten gehören insbesondere:

- eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
- Erteilung von Unterricht zur Ausbildung und Fortbildung der im öffentlichen Dienst tätigen Personen und
- Nebentätigkeiten von geringem Umfang, d. h. solche, die gemäß § 7 HNV außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden, keinen gesetzlichen Versagungsgrund erfüllen und bei denen die Vergütung insgesamt maximal 1.230 EUR jährlich beträgt
- die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeit der Professorinnen und Professoren sowie der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten der Hochschulen des Landes und der Beamtinnen und Beamten der anderen wissenschaftlichen Institute und Anstalten gegen Entgelt bzw. geldwerten Vorteil

2.2.3. Verfahren:
Tätigkeiten nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HBG sind in jedem Einzelfall vor ihrer Aufnahme unter Angabe insbesondere von **Art** und **Umfang** der Nebentätigkeit sowie der voraussichtlichen Höhe der **Entgelte** und **geldwerten Vorteile** hieraus, unter Verwendung des beiliegenden Formblatts, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Im Einzelfall kann eine allgemeine Anzeigepflicht in Fällen des § 74 Abs. 1 Nr. 1 für höchstens ein Jahr gestattet werden. Die Anzeige muss Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit sowie die Höhe der Vergütung enthalten (s. Punkt 2.1.4). Sofern zum Zeitpunkt der Anzeige konkrete Angaben noch nicht gemacht werden können, sind ungefähre Angaben zu machen und später zu konkretisieren. Jede Änderung ist unverzüglich und ohne Aufforderung schriftlich mitzuteilen.

3. Voraussetzungen für die Genehmigung von Nebentätigkeiten bzw. Ausübung dieser Nebentätigkeiten (§ 73 Abs. 2 und § 75 Abs. 1 HBG)

Die Genehmigung bzw. Ausübung setzt grundsätzlich voraus, dass

- die Nebentätigkeit sich nicht wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang oder Häufigkeit als Ausübung eines **Zweitberufs** darstellt,
- die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden nicht überschreitet,
- die Entgelte und geldwerten Vorteile aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Kalenderjahr **30 v.H. der Jahresdienstbezüge** bei Vollzeitbeschäftigung nicht überschreiten oder bei höheren Entgelten und geldwerten Vorteilen aufgrund einer besonderen Prüfung der Versagungsgründe aktenkundig festgestellt wird, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.



Ein Versagungsgrund liegt auch vor, wenn die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise nicht geführt werden.

4. Voraussetzungen für die Zulässigkeit von nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten

Nach § 74 Abs. 4 HBG ist eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt. Auch kann ein Versagungsgrund vorliegen, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche 8 Stunden überschreitet oder wenn die Entgelte und geldwerten Vorteile aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 30 v.H. der Jahresdienstbezüge bei Vollzeitbeschäftigung überschreiten oder bei höheren Entgelten und geldwerten Vorteilen aufgrund einer besonderen Prüfung der Versagungsgründe festgestellt wird, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

5. Nutzungsentgelt

Nach § 77 HessHG (*Anlage 3*) ist ein angemessenes Nutzungsentgelt an die Hochschule zu entrichten, wenn bei der Ausübung einer Nebentätigkeit gegen Entgelt Personal, Sachmittel oder Einrichtungen der Hochschule in Anspruch genommen werden.

Nach § 75 HBG dürfen Einrichtung, Personal und Material des Dienstherrn bei der Ausübung von Nebentätigkeiten nur mit dessen Genehmigung in Anspruch genommen werden. Die Genehmigung muss **vorher** eingeholt werden.

Hinsichtlich der Höhe des Nutzungsentgeltes finden grundsätzlich die in dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums des Innern und für Sport vom 11.12.2018 (*Anlage 4*) festgelegten Pauschalen Anwendung.

Das Nutzungsentgelt ist **zuzüglich Umsatzsteuer** zu erheben, wenn im konkreten Fall kein Steuerbefreiungstatbestand vorliegt.

Zur Festsetzung des Entgelts müssen **Aufzeichnungen** geführt werden, aus denen der Umfang der Inanspruchnahme hervorgeht (Näheres siehe *Anlage 4*). Das Nutzungsentgelt wird in der Regel viertel- oder halbjährlich abgerechnet; bei jährlicher Abrechnung sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

Die Einnahmen aus den Nutzungsentgelten bleiben der Hochschule erhalten. Sie gehören dem Institut/Fachgebiet des Hochschullehrers, der das Nutzungsentgelt entrichtet. Sie können damit der **Mittelverstärkung** der Fachbereiche dienen.